

## BGE 70 I 114

Bundesgericht (BGE), 1944-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_70\\_I\\_114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_I_114)

FR: ATF 70 I 114

IT: DTF 70 I 114

### Volltext

114 VerwaltWlgs- Wld Disziplinarrechtspflege. ration produite. TI conVient donc d'a.dmettre le recours et de renvoyer l'affaire devant l'autorite de surveillance en l'inv?-tant a prendre une nouvelle deoision qui s'inspire des considerations ci -dessus. Le Tribunal j6Ural 'jWO'n()tWe : La reoours est admis en ce sens que la decision attaquo est annuloo et l'affaire renvoyoo a l'autorite cantonale pour nouvelle decision dans le sens des motifs. IH. FABRIK- UND GEWERBEWESEN FABRIQUES, ARTS ET METIERS 28. Urteil vom 31. März 1944 i. S. A.-G. Heinrich HaU-Haller gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Fabrikgesetz : 1. Reparaturwerkstätten einer der Fabrikgesetz- gebung nicht unterliegenden Bauunternehmung dürfen dem Fabrikgesetz unterstellt werden, wenn darin, bei Verwendung von Motoren, 6 und mehr Arbeiter beschäftigt werden. 2. Bei Ermittlung der Grösse eines Betriebes (Arbeiterzahl) werden Betriebsteile, die für einander arbeiten oder in denen die nämlichen Arbeiter beschäftigt werden, als ein Gltznes behandelt. Lai BUr le travaü dans-les jabriques: 1. Le~ ateliers de reparation d'line entreprise de construction qui n'est pas assujettie ala loi sur le travail dans les fabriques peuvent etre assujettis a cette lo~ l?rsqu'ils emploient des moteurs et oocupent six ouvriers au IIIIIlllum. 2. Pour determiner l'importance d'une exploitation (nombre des ouvriers), les subdivisions de cette exploitation qui travaillent les unes pour les autres 014 qui emploient les mames ouvriers doivent atre eonsiderees comme une unite. Legge. 8U1 ZavorQ neUe jabbriche: 1. I.,e offioine di riparazione d'un'impresa di costruzioni non soggetta aHa Legge sul lavoio neHe fabbriche possono essere assoggettati a questa legge se utilizzano motori ed oeoupano sei operai almeno. 2. Per stabilire l'importanza d'un eseroizio (numero degli operai), le suddivisioni di questo esercizio. ehe lavorano le une per le altre ed impiegano gli stessi operai, debbono essere eonsiderate come un'unitit.. Fabrik- Wld Gewerbewesen. N° 28. 111i A. - Die Hoch- und Tiefbau-Unternehmung Heinrich Hatt-Haller hat in ihrem Werkhof an der Bühlstrasse in Zürich Werkstätten eingerichtet für die Reparatur des Werkzeugs und der Maschinen, die in ihrem Betriebe ver- wendet werden. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat die Unterstellung dieser Werkstätten, bezeichnet als Schmiede und Reparaturwerkstätte, Wag- nerei und mechanische Werkstätte, unter das Fabrikgesetz verfügt. Die Untersteliung wird begründet mit der Fest- stellung : « Mindestens 6 männliche Personen, Verwendung von Motoren». (Verfügung vom 16. Juli 1943). B. - Mit der VerwaltungsgerichtsbeschwerdeWird die Alrlhebung dieser Verfügung beantragt und zUr Begrün- dung ausgeführt, die Betriebsteile, deren Unterstellung verfügt worden sei, seien keine industrielle Anstalt, son- dern ein gewerblicher Betrieb von ausgesprochen akzes- sorischem Charakter. Es handle sich um Arbeitsräume, von denen jeder eine Aufgabe im Dienste des Hauptbetriebes zu erfüllen habe. Es seien Hilfsbetriebe, deren Arbeiten bedingt würden durch die Bedürfnisse der Hauptunter- nehmung und deren Baustellen. Man besorge darin im wesentlichen Arbeiten, die andere Bauunternehmungen auf dem Bauplatz verrichten lassen und die bei der Be- schwerdeführerin lediglich aus

praktischen Gründen der Arbeitsorganisation auf dem Werkplatz konzentriert würden: dringende Reparaturen und, im Winter, Unterhaltsarbeiten (das Überholen der Baugeräte). Ein Arbeiten auf Vorrat, welches die industrielle Anstalt charakterisiere, finde nicht statt. Die Arbeiterzahl in den einzelnen Hilfsbetrieben sei grossen Schwankungen unterworfen, da die Arbeit der Werkstätten durch die Arbeit an den Baustellen bestimmt werde. Es liege in der Natur der Sache, dass sich die Arbeitsverhältnisse in den Hilfsbetrieben nach dem Hauptbetriebe müssten richten können. Im Falle einer Unterstellung würde die Einheit der Betriebsführung durchbrochen, woraus sich Schwierigkeiten ergeben würden. Es 116 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Entspreche dem Willen des Gesetzgebers, dass Arbeiten im Hoch- und Tiefbau dem Fabrikgesetz nicht unterworfen werden; dann sei es aber auch nicht möglich, dem Gesetz akzessorische Hilfsbetriebe von Hoch- und Tiefbauunternehmungen zu unterstellen. Hilfsbetriebe müssten unbedingt den Verhältnissen der Hauptunternehmung folgen. G. - Im Verfahren vor Bundesgericht sind die umstrittenen Betriebsteile in Anwesenheit der Parteien besichtigt worden. Sodann wurde das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufgefordert, die Beschäftigung ~ den Werkstätten v. von Mitte Januar bis Anfang März 1944 zu kontrollieren. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Das Fabrikgesetz ist anwendbar auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt. (Art. 1, Abs. 1 FG). Darauf, ob die Fabrik als wirtschaftlich selbständige Anstalt geführt wird, oder lediglich ein Betriebsteil innerhalb einer nicht industriellen Unternehmung ist, kommt es nicht an. Die Eigenschaft eines Betriebes als Fabrik wird dadurch nicht berührt, dass der übrige Betrieb des Unternehmers der Fabrikgesetzgebung nicht unterworfen ist. Es genügt, dass die Unterstellung auf den Fabrikbetrieb beschränkt bleibt (BOE 55 I S. 205).
2. - Reparaturwerkstätten sind industrielle Anstalten im Sinne der Fabrikgesetzgebung (BGE 56 I S. 221). Sie dürfen als Fabrik bezeichnet werden, wenn darin eine Mehrzahl von Arbeitern, bei Verwendung von Motoren 6 und mehr, beschäftigt wird (Art. 1 Abs. 2 FG und Art. 1, lit. a FV). Massgebend ist die Höchstzahl, die während längerer oder wiederholt während kürzerer Zeit vorkommt (Art. 4, Abs. 1 FV). Saisonbetriebe unterliegen dem Fabrikgesetz (BGE 55 I S. 205). Betriebe, die für einander arbeiten oder in denen die nämlichen Arbeiter beschäftigt werden: sind als ein Ganzes anzusehen (Art. 6 FV).
3. - Nach den Feststellungen am gerichtlichen Augen- und Gewerbeschein N0 29. 117 schein und den in den Monaten Januar bis März 1944 durchgeführten Erhebungen haben die Betriebsteile, deren Unterstellung angeordnet ist, den Charakter einer Fabrik im Sinne des Gesetzes. Es sind Werkstätten mit einer erheblichen Maschinen- und Motorenausrüstung. Zwar würde in keinem der drei Betriebe, für sich allein, die für die Unterstellung erforderliche Arbeiterzahl erreicht. Doch dürfen die Werkstätten nicht getrennt betrachtet werden. Sie erscheinen sachlich als technische Einheit. Sie arbeiten, wenigstens zum Teil, für einander, und ein Teil des Personals wird je nach Bedarf bald in der einen, bald in der andern Werkstätte beschäftigt. Es ist daher, nach Art. 6 FV, auf die Gesamtzahl der Arbeiter in allen drei Betrieben abzustellen. Während der Beobachtungszeit, die sich über zwei Monate, also eine längere Dauer im Sinne von Art. 4, Abs. 1 FV erstreckte, waren es 7 ständige Arbeiter, wozu noch zwei bis fünf Arbeitskräfte hinzukommen, die damals vorübergehend, etwa wegen saisonbedingtem Mangel an Arbeit auf den Baustellen, in den Werkstätten beschäftigt wurden. Die Unterstellung ist daher nach Art. 1, lit. a FV schon im Hinblick auf die Zahl der ständigen Arbeiter gerechtfertigt, die während des ganzen Jahres, nicht nur während der stillen Zeit, in den Werkstätten arbeiten. Sind demnach die Voraussetzungen für die Bezeichnung der Werkstätten der Beschwerdeführerin als Fabrik erfüllt, so kann der Hinweis auf

Schwierigkeiten für die Betriebsführung die Unterstellung nicht hindern (BGE 55 I S. 201, Erw.4). 29. Urteil vom 23. Juni 1944 i. S. H. & W. Schweizer & Cie. gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. 1. Verwaltungsgerichtsbeschwerde: Sachentscheide über Wiedererwägungsgesuche unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.